

Informationen über Änderungen bei der Bekanntgabe der Beihilfebescheide

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

das Bundesverwaltungsamt informiert Sie über wichtige Änderungen bei der Bekanntgabe Ihrer Beihilfebescheide bei Nutzung der Beihilfe-App sowie dem bisherigen Dienststellenversand. Information zum Wegfall des Papierbescheides bei App-Nutzung.

Wegfall des Papierbescheides bei App-Nutzung

Seit über einem Jahr wird nach erweiterter Authentifizierung der Beihilfebescheid schnell und zuverlässig direkt in der Beihilfe-App bereitgestellt. Aus technischen Gründen und aufgrund verwaltungsrechtlicher Vorgaben zur Bekanntgabe wurde bislang parallel zum elektronischen Bescheid auch ein Papierbescheid zugestellt.

Mit der neuen App-Version 1.4.0 entfällt die zusätzliche Bekanntgabe des Beihilfebescheids in Papierform. Bei App-Nutzung erfolgt die Beihilfebearbeitung damit ab sofort vollständig digital. Dies schont die Umwelt, da unnötige Ausdrücke auf Papier vermieden werden. Ein elektronischer Bescheid erzeugt weniger CO₂-Emission als ein mit der Post zugestellter Papierbescheid.

Was bedeutet das für Sie?

Ihr elektronischer Bescheid wird Ihnen für 10 Tage zum Abruf in der Beihilfe-App bereitgestellt. Wie bisher werden Sie per E-Mail informiert, dass der Beihilfebescheid bereitsteht. Die Widerspruchsfrist beginnt einen Tag nach erfolgtem Abruf des Bescheids. Sollten es Ihnen einmal nicht möglich sein, den Bescheid innerhalb dieser 10 Tage abrufen zu können, wird ein erneuter Abruf durch wiederholte Bereitstellung für weitere 10 Tage ermöglicht.

Nach dem Abruf in der App steht Ihnen der elektronische Bescheid zukünftig für ein Jahr, statt bisher nur sieben Monate, in der Beihilfe-App zur Verfügung.

Sofern der Bescheid nicht innerhalb der Bereitstellungsphasen abgerufen wird, erhalten Sie ersatzweise einen Papierbescheid.

Versand der Papierbescheide ausschließlich an die Privatanschrift

Ab 1. Januar 2022 werden Papierbescheide nur noch an die Privatanschrift versendet. Die Möglichkeit der Auswahl des Versands an die Dienstanschrift wird es nicht mehr geben, da somit Risiken etwaiger Datenschutzverletzungen bei der Postverteilung an den Dienststellen erheblich minimiert werden können.

Sollten Sie bisher dauerhaft die Versendung an die Dienstanschrift ausgewählt haben, achten Sie bitte darauf, Ihrer Beihilfestelle rechtzeitig Ihre aktuelle Privatanschrift mitzuteilen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfestellen
im Bundesverwaltungsamt